

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.02.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass jegliche in Deutschland für Minderjährige angebotenen Spiele, die die Möglichkeit von kostenpflichtigen Zusatzinhalten anbieten (sog. In-App-Käufe), als Voreinstellung mit einem monatlichen Limit von 50,00 Euro für Einkäufe versehen werden.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, entgeltliche Zusatzkäufe innerhalb kostenlos angebotener Programme (insb. Apps für Mobilgeräte) könnten zu erheblichen Verbindlichkeiten führen, da minderjährige Nutzer oft nicht in der Lage seien, die finanziellen Folgen solcher In-App-Käufe richtig einzuschätzen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 102 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 8 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Bei einem Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr sind die Verbraucherinnen und Verbraucher in besonderer Weise durch die Vorschriften über die Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr geschützt.

Zum elektronischen Geschäftsverkehr gehört nicht nur der erstmalige Erwerb eines elektronischen Programms (App), sondern auch der im Programmverlauf folgende, entgeltliche Zuerwerb weiterer Funktionen (sog. In-App-Käufe). Hierbei ist unerheblich, ob der Vertrag über eine zentral angebotene Plattform (sog. Stores) oder innerhalb des erworbenen Programms geschlossen wird.

Auch bei In-App-Käufen muss der Unternehmer dem Verbraucher gemäß § 312j Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) unmittelbar, bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt, klar und verständlich in hervorgehobener Weise bestimmte Informationen zur Verfügung stellen. Zu den Pflichtinformationen gehören unter anderem die wesentlichen Merkmale der bestellten Ware oder Dienstleistung sowie der Preis. Hierdurch ist sichergestellt, dass dem Verbraucher unmittelbar vor der Bestellung nochmals vor Augen geführt wird, welches Programm bzw. welche Zusatzleistung erworben wird.

Zudem kommt ein kostenpflichtiger Vertrag mit einem Verbraucher im elektronischen Geschäftsverkehr nur zustande, wenn der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Bei Bestellungen auf Onlineplattformen im Internet, die über Schaltflächen erfolgen, ist hierzu erforderlich, dass die Bestellschaltfläche (z.B. ein Button) gut lesbar mit den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder einer entsprechenden eindeutigen Formulierung, wie zum Beispiel „kaufen“ oder „zahlungspflichtigen Vertrag“ schließen, beschriftet ist, § 312g Abs. 3 und 4 BGB. Durch diese einfache und klare Regelung kann der Verbraucher deutlich erkennen, ob und wann er sich im Internet verbindlich zu einer Zahlung verpflichtet.

Dem Verbraucher steht auch bei Fernabsatzverträgen über nicht auf einem Datenträger befindliche Inhalte – also beispielsweise bei aus dem Internet heruntergeladenen Daten wie kostenpflichtigen (Zusatz-)Programmen – grundsätzlich ein vierzehntägiges Widerrufsrecht nach den §312g Abs. 1 in Verbindung mit § 355 BGB zu. Allerdings erlischt das Widerrufsrecht, wenn der Unternehmer mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat und der Verbraucher seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er hierdurch sein Widerrufsrecht verliert (§ 356 Absatz 5 BGB). Dies ist bei typischen In-App-Käufen der Fall, wenn der Verbraucher hierüber ordnungsgemäß informiert wird und in Kenntnis dieser Rechtsfolgen gleichwohl die sofortige Bereitstellung des Programmes oder des Programmzusatzes wünscht und daraufhin der Download beginnt.

In Fällen minderjähriger Nutzer elektronischer Angebote besteht gleichwohl kein Regelungsbedarf, da ergänzend zu den allgemeinen Verbraucherschutzregelungen ein umfassender Schutz des Minderjährigen vor wirtschaftlich nachteiligen Folgen seines Handelns durch die allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gewährleistet wird.

Auch im Falle des elektronischen Vertragsschlusses über digitale Inhalte kommt der Vertrag durch Angebot und Annahme zustande, wobei die Annahme durch das Betätigen der entsprechend gekennzeichneten Schaltfläche erfolgt. Somit ist grundsätzlich derjenige Vertragspartner, der diese Schaltfläche betätigt hat – und nicht etwa der Besitzer des Mobilgerätes oder der Vertragspartner des Mobilfunkbetreibers.

Ein Minderjähriger kann entgeltliche Verträge, wie etwa In-App-Käufe, nur eingeschränkt schließen. Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind Minderjährige im Alter zwischen sieben und achtzehn Jahren nur beschränkt geschäftsfähig. Dies bedeutet, dass ein Minderjähriger zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.

Aus einem Vertrag, der einen Minderjährigen auch zur Zahlung eines Entgelts verpflichtet, erlangt dieser nicht nur einen rechtlichen Vorteil. Folglich kann er einen solchen Vertrag nur dann wirksam abschließen, wenn seine gesetzlichen Vertreter, im Regelfall sind dies die Eltern, dem Vertrag vor Vertragsschluss zugestimmt haben. Dabei muss die Einwilligung insoweit konkretisiert sein, als dass sie sich auf einen bestimmten Vertrag und einen bestimmten Vertragspartner bezieht. Das Einverständnis mit der Nutzung des (meist kostenfreien) Grundprogrammes stellt damit im Normalfall nicht auch eine Einwilligung in spätere In-App-Käufe dar.

Fehlt es an einer Einwilligung, ist der Vertrag solange schwebend unwirksam, bis er entweder nachträglich von dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen genehmigt und dadurch voll wirksam wird oder bis diese Genehmigung verweigert und der Vertrag damit endgültig unwirksam wird. Wird die Genehmigung verweigert, besteht eine Zahlungspflicht für von minderjährigen Nutzern ohne die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter abgeschlossene In-App-Käufe daher bereits nach der geltenden Rechtslage nicht.

Gesetzlicher Handlungsbedarf besteht somit nicht.

Ergänzend weist der Petitionsausschuss auf Folgendes hin:

Nationale Verbraucherschutzbehörden des europäischen Consumer Protection Cooperation Netzwerks (CPC-Netzwerk), zu dem auch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gehört, haben im vergangenen Jahr zusammen mit der Europäischen Kommission in Verhandlungen mit Google und Apple die Abgabe von Selbstverpflichtungserklärungen der Unternehmen zu In-App-Käufen erreicht.

Die Erklärungen der Unternehmen enthalten unter anderem die Verpflichtung, die Voreinstellungen für die Passworteingabe auf den mobilen Endgeräten zugunsten der Verbraucher zu ändern. Konkret bedeutet dies, dass die Nutzer sich nun entscheiden können, ob sie vor jedem Einkauf nach dem Passwort gefragt werden möchten. Außerdem haben sich Google und Apple verpflichtet, die App-Anbieter explizit auf die bestehenden europäischen Regelungen zum Verbot direkter Kaufaufforderungen an Kinder hinzuweisen. Auch zunächst kostenlose Apps, die mit In-App-Käufen verbunden sind, werden nicht mehr irreführend als "kostenlos" oder "gratis" bezeichnet. Darüber hinaus wurde von den Unternehmen eine gesonderte Beschwerde-Emailadresse speziell für Verbraucherschutzbehörden und -organisationen eingerichtet, über die diese Beschwerden weiterleiten können.

Vor diesem Hintergrund hält der Ausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.